

# **Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G Novelle 2009)**

Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energiepolitik, WKÖ, 2010

## **1.1.1.1 Stellungnahme:**

Summa summarum finden sich im Entwurf erforderliche Anpassungen an Gemeinschaftsrechtvorgaben, lobenswerte Ansätze zur Verbesserung des Verfahrensmanagements, aber auch problematische Belastungen im Bereich der Infrastruktur-UVP. Die vorgeschlagenen neuen Genehmigungskriterien zur Energieeffizienz wirken undurchdacht und unsystematisch; sie wären sinnvoller im Rahmen des angekündigten Energieeffizienzgesetzes in eine übergreifende Gesamtregelung einzubauen. Wichtige Potenziale zur Verfahrensbeschleunigung sind im Entwurf noch nicht ausgeschöpft; insofern wäre er noch maßgeblich auszubauen. Diese grundsätzliche Einschätzung des Entwurfs gilt es nun näher auszuführen.

### **A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN**

Einen unmittelbaren Anlass für die Novelle zum UVP-G stellt die Mahnung seitens der EU-Kommission dar, mit der Österreich auf eine unvollständige Umsetzung der UVP-RL aufmerksam gemacht worden ist. Konkret bemängelt die Kommission die nicht konforme Umsetzung der UVP-RL im Anhang 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) sowie im Anhang 2 (Einteilung der schutzwürdigen Gebiete). Nach Ansicht der Kommission seien im Anhang 1, insbesondere in der Spalte 3 (schutzwürdige Gebiete) zu wenig Industrieprojekte unter die UVP-Pflicht gestellt, im Anhang 2 fehle die Aufnahme der in der RL genannten historisch, kulturell oder archiologisch bedeutenden Landschaften (zB UNESCO-Welterbestätten) in die Liste der schutzwürdigen Gebiete. Dementsprechend werden im Novellierungsvorschlag weit mehr Vorhaben als bisher von der UVP-Pflicht erfasst. Wir tragen die erforderlichen Anpassungen an die Richtlinienvorgaben mit, soweit sie zur Herstellung der EU-Konformität des UVP-G erforderlich sind.

Demgegenüber sprechen wir uns aber mit allem Nachdruck gegen Verschärfungen des geltenden UVP-G aus. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind Anlagen umweltverträglich zu betreiben, es ist aber angesichts der derzeit äußerst angespannten wirtschaftlichen Situation nicht akzeptabel, wenn ein im europäischen Vergleich bereits jetzt sehr aufwendiges und strenges Genehmigungsregime, wie das UVP-Regime, noch weitere Hürden für Projektwerber einbaut. Angesichts des dramatischen Auftragsrückgangs in der österreichischen Industrie von 40 bis 60% im 4. Quartal 2008 und in Zeiten, in denen viele Betriebe um die Erhaltung von Arbeitsplätzen kämpfen, ist es nicht zu verantworten - ohne EU-rechtliche Notwendigkeit - Investoren in Österreich weitere Genehmigungskriterien aufzubürden, wie das im vorliegenden Entwurf durch die Einführung der Energieeffizienz der Fall ist. Wie zu den einzelnen Bestimmungen noch näher ausgeführt wird, ist es im Sinne der Wirtschaftlichkeit für jedes Unternehmen eine Selbstverständlichkeit, auf einen effizienten Energieeinsatz zu achten. Es ist aber abzulehnen, dass aus dem Gebot der Energieeffizienz ein neues Genehmigungskriterium konstruiert wird. Gesetzestext und Erläuterungen lassen offen, was konkret unter dieser „Energieeffizienz“ zu verstehen ist. Durch diese mangelnde Determinierung der Vorgaben ist der Ermessensspielraum der Behörden so weit gesteckt, dass keine ausreichende Investitionssicherheit gegeben ist. Wir sehen damit auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art 18 B-VG.

Wir regen an, die UVP-Verfahren nicht mit Fragen der Energieeffizienz zu überfrachten, sondern die Thematik stattdessen umfassend in einem Energieeffizienzgesetz zu regeln, das im Koalitionsabkommen der Bundesregierung vorgesehen ist.

Weiters ist zu kritisieren, dass im 3. Abschnitt des Gesetzes, der Sonderregelungen für die UVP im Verkehrsbereich vorsieht, anstelle weiterer verfahrensbeschleunigender Maßnahmen nun im Gegenteil Regelungen eingebaut werden, die zu deutlichen Verfahrensverzögerungen führen. Der Infrastrukturausbau sollte jedoch durch die Novelle keineswegs erschwert werden; das ist auch nicht durch die Anpassung an die Bescheidform des 2. Abschnitts gerechtfertigt.

Infrastrukturprojekte sind aufgrund ihrer Komplexität und unterschiedlichen Verfahrensstruktur (zB im Gegensatz zu Verfahren des 2. Abschnitts nur eine Teilkonzentration des Verfahrens; wenngleich eine Vollkonzentration durchaus erstrebenswert wäre!), anders zu beurteilen, weshalb

zu Recht adäquate unterschiedliche Regelungen für die Verkehrs-UVP gelten. In dieses durchdachte System sollte nicht in der vorliegenden Form eingegriffen werden.

Als Ausgleich für die Verschärfungen im Bereich der Anlagenliste und im Hinblick darauf, dass gerade angesichts der Wirtschaftskrise österreichische Betriebe gegenüber ausländischen Konkurrenten vor Standortnachteilen geschützt werden müssen, ist die Novelle aus unserer Sicht dazu zu nutzen, die nach wie vor sehr aufwendigen UVP-Verfahren in Richtung Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung zu optimieren. Maßnahmen zur Verfahrenseffizienz, die sowohl die Projektwerber als auch die Behörden entlasten, sollten in das UVP-G Eingang finden, wenn sie ohne Beeinträchtigung des hohen Umweltschutzniveaus und der Bürgerrechte möglich sind. Wir haben dazu einen Katalog an Entlastungsmaßnahmen erstellt, die dieses Kriterium erfüllen (siehe dazu unter C)).

Angesichts der Gaskrise hat sich einmal mehr die Bedeutung einer ausreichenden Energieversorgung der Bevölkerung gezeigt sowie grundsätzlich die Frage der Energieversorgungssicherheit gestellt. Dieser Realität sollte sich der Gesetzgeber nicht verschließen. Es ist daher erforderlich, effiziente Verfahren im Bereich der Energieversorgungsinfrastruktur (Produktion und Verteilung) sicherzustellen.

Es sollte daher im UVP-G das öffentliche Interesse an der Energieversorgungssicherheit bei der Interessensabwägung durch die Behörde explizit Eingang finden.

Wir anerkennen, dass im Entwurf bereits richtige und wichtige Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung enthalten sind. Es besteht aus unserer Sicht jedoch noch ein weiteres Potenzial zur Steigerung der Verfahrensökonomie, das unbedingt ausgeschöpft werden sollte. Wir betonen nochmals, dass damit weder Umweltschutzinteressen noch Bürgerrechte geschmälert werden sollen; Verfahrenshürden, denen kein adäquater Nutzen für Umwelt- oder Nachbarrechte gegenübersteht, sind aber jedenfalls zu eliminieren.

## **B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu § 3 Abs 7 (Feststellungsverfahren)**

Mit der neuen Regelung soll allen Parteien des Feststellungsverfahrens, unabhängig von der Antragsstellung, ein Antragsrecht nach § 73 Abs 2 AVG (Devolutionsantrag) eingeräumt werden. Diese Bestimmung könnte zu einer deutlichen Verfahrensverzögerung führen, weshalb wir uns nachdrücklich für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage aussprechen.

### **Zu § 3 Abs 4 Z 2 (Gegenstand der UVP)**

Entsprechend der eingangs erwähnten Mahnung der EU-Kommission werden nun in den Gegenstand der UVP historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften explizit aufgenommen. Mit dieser Regelung sehen wir keine Änderung der Rechtslage verbunden, da die Berücksichtigung dieser Landschaften bereits implizit im geltenden UVP-G vorgesehen ist. Problematisch könnte es allerdings werden, wenn sich Begriffe, die eigentlich nicht näher definiert sind, verselbstständigen. Dies betrifft das Kriterium „architektonisch bedeutsam“, das immer nur mit von der UNESCO geschützten Landschaften in Verbindung gebracht werden und nicht zu einem allgemeinen Kriterium mutieren darf.

### **Zu § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung-Berücksichtigung der SUP)**

Künftig soll bei der UVP verstärkt auf die Ergebnisse einer durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) Rücksicht genommen werden. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen kann in der UVE auf Ergebnisse, die im Rahmen einer SUP ermittelt worden sind, verwiesen werden. Diese Regelung soll zu einer Entlastung der UVE beitragen.

Damit der gewünschte Effekt aber tatsächlich erzielt und nicht konterkariert wird, sollte das in Abs 1 Z 8 normierte neue Erfordernis, die UVE durch Angaben zu einer SUP mit Vorhabensbezug zu ergänzen, wohl nur optional vorgesehen sein, nämlich nur dann, wenn nach Abs 2 auch tatsächlich von dem Verweis auf die SUP-Ergebnisse Gebrauch gemacht wird. So wie die Regelung derzeit formuliert ist, stellt sie lediglich einen Mehraufwand für den Projektwerber ohne adäquaten Nutzen, dar.

Der in Abs 2 neu aufgenommene Verweis auf die SUP wird im Sinne der Verfahrensökonomie begrüßt.

### **Zu § 9 Abs 3 (öffentliche Auflage)**

Mit der neuen Regelung sollen die Vorgaben für die Veröffentlichung des geplanten Vorhabens flexibler gestaltet werden. So kann künftig die Kundmachung statt in zwei Tageszeitungen auch in einer Tageszeitung und einer weiteren periodisch erscheinenden Zeitung erfolgen.

Dieser Schritt in die richtige Richtung sollte aber noch weiter ausgebaut werden. So sollte die zweite Kundmachung durch eine Kundmachung via Internet (zB auf der Homepage der Gemeinde und/oder des Landes) ersetzt werden können. Die Kundmachung via Internet würde dem Informationsbedarf sogar entgegen kommen, da sie gegenüber einer Einschaltung in einer Tageszeitung dort längere Zeit einsehbar ist. Bei einer Änderung der Kundmachungsvorschriften ist aber jedenfalls darauf zu achten, dass die Regelung gleichlautend im AVG abgebildet sein muss, andernfalls die Präklusionswirkung nicht eintritt.

#### **Zu § 12 Abs 3 (Kosten für Sachverständige)**

Aufgrund steigender Komplexität der Verfahren und oftmals unzureichender Ressourcenausstattung der Behörden greifen diese zunehmend auf nichtamtliche Sachverständige zurück. Nicht weiter strittig ist, dass die Kosten dafür vom Projektwerber zu tragen sind. Allerdings ist in der Praxis zu beobachten, dass die Gebühren für derartige behördlich beauftragte externe Sachverständige im Vergleich zu den Honoraren der von den

Projektwerbern beigezogenen Experten vergleichsweise hoch sind. Es wird daher gefordert, dem Projektwerber vorweg die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. des Einspruchs, insbesondere gegen die Höhe der Kosten einzuräumen. Es wird daher vorgeschlagen, zwischen §12 Abs 3 und dem derzeitigen Abs 4 folgenden Absatz einzufügen:

***„(3a) Dem Projektwerber sind Leistungsumfang und Honorarsätze externer Sachverständiger vor deren Bestellung zur Kenntnis zu bringen, um dem Projektwerber die Möglichkeit zur Stellungnahme und allfälliger Beeinspruchung der Gebühren oder Honorare zu geben.“***

#### **Zu § 16 Abs 1 (mündliche Verhandlung – Möglichkeit des Entfalls)**

Diese Regelung wird als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung begrüßt. Danach kann die Behörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren absehen, wenn innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen vorgebracht worden sind.

#### **Zu § 16 Abs 3 (mündliche Verhandlung – Schluss des Ermittlungsverfahrens)**

Diese Regelung ist zu begrüßen, da damit endlich bewusst späten Vorbringen und Einwendungen ein Riegel vorgeschoben werden kann. Damit ist ein sinnvoller Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung geleistet.

#### **Zu § 17 Abs 2 Z 1a (neue Genehmigungskriterien)**

Der Entwurf führt neue Genehmigungskriterien ein: Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden und die Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen sind möglichst gering zu halten.

Da im Falle der Nichterfüllung einer der in § 17 aufgezählten Voraussetzungen die Behörde die Genehmigung eines Vorhabens verweigern kann, ist jede Erweiterung der derzeit vorhandenen Genehmigungskriterien besonders kritisch zu sehen. Im Hinblick auf die Standortsicherung ist zunächst die Vorfrage zu stellen, ob diese neuen Genehmigungsvoraussetzungen EU-rechtlich erforderlich sind. Da das derzeit geltende UVP-Gesetz hinsichtlich der normierten Genehmigungskriterien ohne Zweifel die Anforderungen der UVP-Richtlinie ausreichend umsetzt – was daher auch im gegenständlichen Mahnverfahren der EU-Kommission nicht kritisiert worden ist – handelt es sich bei der neuen Z 1a um ein nicht EU-rechtlich erforderliches zusätzliches Genehmigungskriterium, das somit ein „Golden Plating“ darstellt, dem die Bundesregierung im Koalitionsabkommen eine deutliche Absage erteilt hat.

In dem im Entwurf vorgesehenen Ausmaß sind die neuen Genehmigungskriterien weder durch die UVP-RL noch durch die IPPC-RL gefordert.

Abgesehen von dem damit geschaffenen Standortnachteil für Österreich erhebt sich die Frage, ob durch diese Regelung die österreichischen UVP-Verfahren aus der Sicht des Projektwerbers belastet werden.

Diese Frage ist eindeutig zu bejahen, da mit den neuen Anforderungen eine deutliche Erhöhung des Kostenaufwands (zB Vorschreibung einer Kraft-Wärme-Kopplung), aber auch eine absolut unerwünschte Steigerung von Verfahrensaufwand und -dauer verbunden sind. Von einer solchen Regelung, die sowohl Verfahrensaufwand als auch Kosten deutlich in die Höhe treibt, sollte

zumindest eine ausreichende Determinierung erwartet werden dürfen. Es ist aber weitgehend unklar, was unter der Anforderung „Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden“ konkret zu verstehen ist. Da die Rechtsfolgen für den Projektwerber aber massiv sind, hat er ein Recht darauf, in aller Klarheit über seine Pflichten Bescheid zu wissen.

Die Erläuterungen verweisen dabei lediglich auf die Regelung für IPPC-Anlagen, für die bereits jetzt die Energieeffizienz vorgeschrieben ist. Vollkommen neu ist jedoch das Gebot der Energieeffizienz hinsichtlich der abfließenden Energie. Hierzu verweisen die Erläuterungen beispielhaft auf den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplung. Aus unserer Sicht ist damit das Determinierungsgebot keineswegs erfüllt. Der Ermessensspielraum der Behörden ist uferlos, womit für Investoren die Realisierung eines Projekts mit unkalkulierbarem Risiko verbunden ist.

Es ist aus Wirtschaftlichkeitsaspekten für jedes Unternehmen eine Selbstverständlichkeit darauf zu achten, dass Energie effizient eingesetzt und verwendet wird. Alles, was über diese grundsätzliche wirtschaftliche Komponente hinausgehend einen Eingriff in Anlagen, Verfahren und Produktionsweisen darstellt, ist jedoch als überschießend abzulehnen. Insbesondere darf etwa nicht der Einsatz eines bestimmten Energieträgers vorgeschrieben werden.

Industrievorhaben werden heute prinzipiell so geplant, errichtet und betrieben, dass sowohl die Energieeffizienz als auch die Ressourceneffizienz eine zentrale Rolle einnehmen. Allerdings muss sich alles im Bereich des technisch Machbaren, wirtschaftlich Leistbaren und ökologisch Sinnvollen bewegen. Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass UVP-pflichtige Unternehmen schon allein aus Kostengründen und aufgrund des EU-Emissionshandels Energie effizient verwenden und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen minimieren. Betriebe, die dem EZG-Regime unterliegen, wären mit einer Doppelregelung belastet.

Eine Verrechtlichung dieser Thematik ist daher weder geboten noch sinnvoll und in der vorliegenden unzureichend determinierten Form lediglich mit einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit verbunden.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in den innerstaatlichen Materiengesetzen lediglich der innerbetrieblich effiziente Energieeinsatz zu prüfen ist. Die gesetzliche Anordnung der Prüfung des effizienten Einsatzes abfließender Energie ist ein völliges Novum (sowohl auf innerstaatlicher als auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene) und würde österreichische Investoren deutlich benachteiligen.

Nicht überall ist eine Installierung einer KWK-Anlage sinnvoll bzw. können zum Zeitpunkt des höchsten Abwärmeneiveaus die entsprechenden Abnehmer fehlen.

Eine eindimensionale Effizienzbetrachtung darf daher nicht angestellt werden.

Die Energieeffizienz und das THG-Emissionsniveau werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, die wichtigsten sind:

- eingesetzte Rohstoffe - diese liegen meist nicht im Gestaltungsbereich des Projektwerbers, sondern sind naturgegeben. Es gibt Tonlagerstätten mit 0% bis 15 und mehr % karbonatische CO<sub>2</sub>-Emissionen).
- Art der Brennstoffe - Abfallbrennstoffe können aufgrund der geringeren Energiedichte zu einer niedrigeren Energieeffizienz führen als bei Verwendung von fossilen Brennstoffen mit hoher Energiedichte wie zB Erdgas, dafür werden aber primäre Rohstoffe geschont
- Anlagengröße - Großanlagen weisen generell eine bessere Energieeffizienz bezogen auf den Output auf, Kleinanlagen folgen dafür in der Regel dem Prinzip der Nähe und das Transportaufkommen kann im Allgemeinen optimaler gestaltet werden.
- Art des Produktes (Ziegel ist nicht gleich Ziegel, der Vormauerziegel benötigt ein Temperaturniveau von > 1.000o C, ein Hintermauerziegel nur 800 – 900o C.

Letztendlich wird die Regelung, wonach die abfließende Energie effizient zu verwenden ist, auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kritisch gesehen, da dazu eine Regelungskompetenz des Bundes nicht gegeben ist.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken wird das neue Erfordernis der Energieeffizienz aber auch als systemwidrig gesehen, da in eindeutig unterdeterminierter Weise hinsichtlich eines einzigen Aspekts von Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit vollends von der Beurteilung einer einzigen Frage, nämlich der Energieeffizienz, abhängig gemacht wird. In der derzeit vorliegenden Fassung

wäre ein Projekt ohne jede weitere Prüfung als nicht genehmigungsfähig einzustufen, wenn nicht die optimale Energieeffizienz und -verwendung durch das UVP-Gutachten erwiesen werden kann. Diese monokausale und in unzulässiger Weise die Betrachtung verengende Beurteilung von Vorhaben widerspricht der Systematik des UVP-Gesetzes, welches eine Gesamtschau im Hinblick auf das öffentliche Interesse zwingend erforderlich macht.

Ebenso widerspricht das im Entwurf vorgesehene Vorhaben, ein absolutes Minimierungsgebot für die Emission klimarelevanter Treibhausgase als Genehmigungsvoraussetzung zu statuieren, dem System des integrativen Umweltschutzes. Dies würde eine Abkehr vom europaweit gehandhabten Stand der Technik bedeuten, der eine Abwägung verschiedener Potenziale im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vorsieht, ohne dabei den Blick auf den Klimaschutz allein einzuengen. So ist die Verpflichtung „die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen möglichst gering zu halten“ anders strukturiert als das Gebot der Minimierung von Luftschadstoffen in § 17 Abs 2 Z 1, das an den Stand der Technik geknüpft ist. Da der Stand der Technik aber integrierte Lösungen eröffnen muss, bei welchen der Minderungsgrad einzelner Schadstoffe im Hinblick auf die jeweilige örtliche Sensibilität abzustimmen ist, wäre ein isoliertes, unbedingtes Minimierungsgebot klimarelevanter Gase systemwidrig bzw. könnte in einer Gesamtsicht sogar zu ökologisch nachteiligen Lösungen führen (zB weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß, dafür Anstieg von NO<sub>x</sub>-Emissionen).

Mit dem Emissionszertifikatehandel besteht ein wirksames Regime zur Reduktion der Treibhausgase. Die neue Regelung würde für die betroffenen Betriebe eine unzumutbare Doppelbelastung bringen.

Entsprechend den gravierenden Bedenken sollte in der Novelle unbedingt von der Einführung weiterer Genehmigungskriterien Abstand genommen werden. Kriterien zur Genehmigungsversagung sind der sensibelste Teil eines Genehmigungsregimes. Die vorgesehenen Verschärfungen würden auf Investoren von vornherein abschreckend wirken und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreichs deutlich beeinträchtigen. Da die Formulierungen mangels ausreichender Bestimmtheit der Behörde einen weiten Ermessungsspielraum einräumen, ist aus Sicht des Projektwerbers, die Genehmigungsfähigkeit seines Vorhabens, nicht mehr seriös abschätzbar. Weiters ist daran zu erinnern, dass das Arbeitsprogramm der Bundesregierung die Schaffung eines Energieeffizienzgesetzes vorsieht. In diesem Rahmen wären sinnvolle Instrumente zur Verbesserung der Energieeffizienz für die diversen Produzenten und Anwendergruppen zu entwickeln.

#### **Zu § 17 (Entscheidung)**

Die Gaskrise hat einmal mehr gezeigt, wie essentiell eine ausreichende Energieversorgung für ein Land ist. Im Zuge der Gesamtbewertung eines Vorhabens sollte daher im UVP-G eine ausgewogene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen, einerseits des Umweltschutzes, andererseits aber auch anderer wichtiger öffentlicher Interessen, wie zB der Energieversorgungssicherheit, stattfinden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

#### **§ 17 Abs 5 lautet:**

„Im Rahmen der Gesamtbewertung ist auch das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens bei der Entscheidung zu berücksichtigen, insbesondere die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie, die Schaffung und Erhaltung von Infrastrukturen volkswirtschaftlicher Bedeutung und die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen.“

#### **Zu § 17 Abs 9 (dingliche Wirkung des Genehmigungsbescheids)**

Die Erläuterungen weisen – an sich zutreffend – darauf hin, dass Vorhaben der Z 18 des Anhangs 1 Erschließungscharakter zukommt. Im UVP-Verfahren sollen Vorgaben für die spätere Bebauung entwickelt werden.

Genehmigungen für Städtebauvorhaben sollen somit den Rahmen für eine konkrete Bebauung bilden, die sich über Jahre oder Jahrzehnte erstreckt. Dementsprechend wird regelmäßig der Fall eintreten, dass gewisse – in einer Gesamtbetrachtung unwesentliche – Änderungen des Städtebauprojektes eintreten.

Kommt dem UVP-Genehmigungsbescheid bindende Wirkung für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die konkrete Bebauung zu, ist sicherzustellen, dass die Materienbehörde auch eine Bebauung genehmigen darf, die geringfügig von dem UVP-Konsens für das Städtebauvorhaben abweicht. Hier gilt es, die Notwendigkeit einer Abänderung des UVP-

Genehmigungsbescheides auszuschließen und auf diese Weise die Gefahr einer neuerlichen – aus Umweltsicht unnötigen und investorfeindlichen – Verfahrenskaskade zu vermeiden.

Da die Abnahmeprüfung iSd § 20 Abs 6 UVP-G auf Grund der Natur des Vorhabens entfällt, sind Änderungen der UVP-Genehmigung für das Städtebauvorhaben nach dem UVP-G grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn das Vorhaben die Schwellenwerte bzw Kriterien des § 3a UVP-G übersteigt. Alle unterhalb dieser Schwelle liegenden Änderungen sind genehmigungsfrei und sollten dies auch in Zukunft weiterhin sein. Daher ist in der Neuregelung des § 17 Abs 9 klarzustellen, dass sich die bindende Wirkung des Genehmigungsbescheides nicht auf Abweichungen unterhalb der Schwelle des § 3a UVP-G bezieht.

#### **Zu § 20 Abs 1 bzw. § 39 Abs 3 (mobile Anlagen)**

Die neue Regelung darf nicht dazu führen, dass auf Umwegen mobile Anlagen, die bisher nicht erfasst sind, in den Anwendungsbereich des UVP-G hineinfallen. Wir weisen darauf hin, dass aus Art 5 Abs 3 der UVP-RL abzuleiten ist, dass mobile Anlagen nicht dem Geltungsbereich der UVP-Bestimmungen unterliegen.

#### **Zu § 20 Abs 2 (Abnahmeprüfung)**

Die vorgesehene Regelung, wonach nun auch ausländische NGOs bei der Abnahmeprüfung beizuziehen sind, ist nicht nur im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten für den Projektwerber abzulehnen. Technische Abnahmeprüfungen spielen sich auf einer rein technischen Ebene ab und sind Sache zwischen dem Unternehmen und den technischen Sachverständigen. Parteien können sich hier konstruktiv gestaltend nicht mehr einbringen. Es käme nur zu einer bürokratischen Ausblähung des Verfahrens, die abzulehnen ist.

#### **Zu § 39 Abs 4 (Behördenzuständigkeit)**

Die bisher im § 22 Abs 4 vorgesehene verwaltungspolizeilichen Maßnahmen werden aus gesetzessystematischen Gründen im neuen Abs 4 geregelt. Die verwaltungspolizeilichen Befugnisse sollen künftig nicht mehr nur für den Fall der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen, sondern auch bei Betrieb eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne die erforderliche UVP-Genehmigung bzw. entgegen dieser Genehmigung greifen. Auch § 360 Abs 3 GewO (Schließung des gesamten, der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs an Ort und Stelle bei offenkundigem Betrieb ohne Genehmigung) soll für das UVP-Recht übernommen werden.

Diese neue Regelung wird abgelehnt; einerseits stellt sie ein Golden Plating dar, andererseits würde sie in zahlreiche schon bestehende Schließungsbefugnisse bzw. Regelungen zur Wiederherstellung in den vorigen Stand in undifferenzierter Weise eingreifen. Das Anlagenrecht kennt zB in der GewO (§ 360), im Wasserrechtsgesetz (§ 138) sowie im AWG 2002 (§§ 57 bzw. 62) bereits einschlägige Bestimmungen; ebenso die Landesrechte, zB bei der Raumordnung (zB § 40 Abs 8 OÖ Raumordnungsgesetz 1994), im Baurecht (zB § 49 OÖ Bauordnung 1994), im Naturschutzrecht (zB § 58 OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) usw. In dieses sehr fein abgestimmte System sollte nicht einfach eingegriffen werden. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Regelung ohne Zustimmung der Bundesländer überhaupt zulässig wäre.

#### **Zu § 45 (Verwaltungsstrafbestimmungen)**

Nach Z 1 soll nun auch die geänderte Durchführung des eigenen Projekts, dessen Grenzen durch die Genehmigung in Verbindung mit dem Genehmigungsantrag und den zugrundeliegenden Projektunterlagen abgesteckt sind, ohne dass eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 18b oder 24g eingeholt wurde, strafbar sein. Aus unserer Sicht ist der Katalog der Verwaltungsstrafen bereits jetzt mehr als ausreichend und sollte keinesfalls ausgeweitet werden.

### **ZUM 3. ABSCHNITT (UVP FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSTRECKEN)**

Zur Herstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität ist zunächst festzuhalten, dass das eingangs erwähnte Vertragsverletzungsverfahren in keinem Zusammenhang mit den derzeit bestehenden Regelungen für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken im dritten Abschnitt des UVP-G steht. Die Erlassung der UVP-Novelle 2009 ist im Gegensatz zu den Ausführungen des Vorblattes nicht dazu notwendig, die EU-Konformität des dritten Abschnittes des UVP-G herzustellen; diese Konformität, insbesondere mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie, besteht bereits.

Ebenso wenig wird es – von einigen wenigen Verbesserungen abgesehen – zu

Verfahrensbeschleunigungen oder Kosteneinsparungen für Projektwerber nach dem dritten Abschnitt des UVP-G kommen. Im Gegenteil: Wie nachstehend im Detail dargelegt, ist im Bundesstraßenbereich im Fall der Erlassung der geplanten UVP-Novelle 2009 mit einer Vielzahl von zusätzlichen (Änderungs)Genehmigungsverfahren, einem beträchtlichen Mehraufwand bei den

Behörden, Mehrkosten in der Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungsphase sowie gravierenden Verfahrens- und Realisierungsverzögerungen zu rechnen.

Dies steht im Widerspruch zum Regierungsprogramm (vgl. Punkt 3.1 des Kapitel „Infrastruktur – Verkehr“): „Um die Umsetzung hochrangiger Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen und die Planungsprozesse zu verkürzen, sollen die erforderlichen Genehmigungsverfahren konzentriert und damit wesentlich vereinfacht werden.“

Wenn die vorgeschlagenen Änderungen im 3. Abschnitt des UVP-G von den Erläuterungen mit der Anpassung an den 2. Abschnitt begründet werden, so verkennt dies, dass der 2. und 3. Abschnitt des UVP-G strukturell völlig unterschiedlich sind: Für Verfahren nach dem 2. Abschnitt besteht eine ganz wesentliche Vereinfachung durch die Konzentration aller Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung. Für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G (und dieser betrifft obendrein schon auf Grund ihrer Größe meist hochkomplexe Vorhaben) trifft dies aufgrund der geltenden Teilkonzentration nicht zu.

Eine undifferenzierte Anpassung des dritten Abschnittes an den zweiten Abschnitt des UVP-G erscheint angesichts der unterschiedlichen Verfahrensstruktur (Vollkonzentration / Teilkonzentration), der unterschiedlich komplexen Vorhabentypen und der größeren volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Bedeutung von hochrangigen Straßenbauvorhaben unsachlich und ist weder durch die UVP-Richtlinie noch durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geboten ("Golden Plating").

Diese „Anpassungen“ werden daher im 3. Abschnitt des UVP-G, insbesondere die Einführung des geplanten Änderungsregimes, nachdrücklich abgelehnt.

Eine grundsätzlich wünschenswerte Harmonisierung der Vorschriften für Anlagen nach dem 2. Abschnitt und Linienvorhaben nach dem 3. Abschnitt kann nur im Zuge einer im Regierungsprogramm zur Evaluierung vorgesehenen Vollkonzentration der Verfahren im 3. Abschnitt erfolgen.

Neben einer Vollkonzentration würden aber auch andere bereits aufbereitete legistische Konzepte zur Verfügung stehen, um selbst bei Beibehaltung der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die UVP und die in vielen Fällen erforderliche NVP verfahrensrechtlich besser zu verschränken. Auch diese Möglichkeit wurde bedauerlicherweise nicht aufgegriffen.

#### **Zu § 24 Abs 3a und 3b (Verwaltungspolizeiliche Maßnahmen)**

Im Hinblick auf die geplante Normierung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen (zB Betriebsschließung) bei Verdacht bzw. Offenkundigkeit eines genehmigungslosen Betriebs bzw. Verstößen gegen einzelne Auflagen aus Genehmigungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass

- diese Regelung gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist ("Golden Plating"),
- das geltende BStG 1971 aufgrund der Besonderheit von Bundesstraßenvorhaben keine vergleichbaren Vorschriften enthält,
- die hier verwiesenen Regelungen der GewO auf private gewerbliche Anlagen, welche selbst Emissionen verursachen, und nicht auf öffentliche Straßen, bei denen die Emissionen lediglich von den Straßenbenützern stammen, zugeschnitten sind,
- sich in Folge derartiger verwaltungspolizeilicher Maßnahmen in der Bauphase erhebliche Verzögerungen bei der Realisierung von hochrangigen Straßenbauvorhaben und damit auch bei deren Eröffnung bzw. Freigabe für den Verkehr ergeben könnten, und
- eine allfällige Schließung von bereits unter Verkehr stehenden Streckenabschnitten unweigerlich mit massiven negativen Konsequenzen auf den geordneten Verkehrsfluss im hochrangigen Straßennetz und damit mit einer erheblichen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

Wir sprechen uns daher gegen die Einführung derartiger verwaltungspolizeilicher Instrumente im dritten Abschnitt des UVP-G aus.

Dieses Zwangs- bzw. Sicherungsinstrumentarium ist im Fall der ASFINAG angesichts der ständigen Aufsicht und Kontrolle durch das BMVIT (als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie Eigentümerversorger) nicht erforderlich. So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zur (noch nach dem früheren Trassenverordnungsregime festgelegten) B 301 Wiener Südrand Straße vom 22.06.2002, V 53/01 – 26, 26 f, das Folgende ausgeführt:

*„Der Gesetzgeber hat gleichwohl auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge der Erlassung von Trassenverordnungen vorgesehen, dass durch entsprechende Vorschriften oder vorzusehende Maßnahmen eine Gesamtbewertung des der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogenen Straßenprojektes ergibt, dass schwerwiegende Umweltbelastungen vermieden werden, ohne daß diese (meist individuellen, an den Projektwerber gerichteten) Maßnahmen und Vorschriften in die Trassenverordnung selbst aufgenommen werden können und deren an die Allgemeinheit gerichteten normativen Inhalt bestimmen. Diese Anforderungen des Gesetzes kann der Bund als Projektträger sowohl im Rahmen der Selbstbindung, im Fall einer fremden Projektträgerschaft aber auch durch eine entsprechende Überbindung erfüllen. So zeigen etwa die Vorschriften der §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie des § 24h Abs 6 UVP-G 2000, dass unabhängig vom Geltungsanspruch und der Rechtmäßigkeit der Trassenverordnung auch nach deren Erlassung etwa durch Dienstanweisungen gemäß § 7 Abs 2 BStG (idF. vor der Novelle BGBl. I 50/2002), ja sogar im Wege der Enteignung für die 'Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden' gesorgt werden muss. (Weiters wurde nach Inkrafttreten der angefochtenen Verordnung durch Art. 11 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes, BGBl. I 50/2002, dem § 24h UVP-G 2000 ein neuer Abs 7 angefügt, demzufolge der Bundesminister gemeinsam mit den mitwirkenden Behörden das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe daraufhin zu überprüfen hat, ob bei Erlassung der Trassenverordnung erfolgte Vorschriften erfüllt wurden und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen). Aus all diesen Bestimmungen ist erweislich, dass der Gesetzgeber damit rechnete, als Ergebnis des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens Maßnahmen, Vorschriften und Auflagen außerhalb der Trassenverordnung in verschiedenen Rechtsformen festsetzen zu lassen, deren Verwirklichung schwerwiegende Umweltbelastungen vermeiden lässt und kraft derer sich damit die – vorweg – erlassene Trassenverordnung als gesetzmäßig erweist.“*

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass Großprojekte vom „Zuschnitt“ eines kilometerlangen Linienvorhabens einer Bundesstraße A oder S hinsichtlich baupraktischer Abweichungen nicht mit einem „konventionellen“ UVP-pflichtigen Vorhaben gleichgesetzt werden können. Dies folgt nicht bloß aus den gänzlich anderen Dimensionen eines Autobahn- oder Schnellstraßenvorhabens im Verhältnis zu gewöhnlichen Anlagen, sondern wird auch daraus ersichtlich, dass der Gesetzgeber ganz bewusst (im BStG, das im UVP-Verfahren mitzukonzentrieren ist) keinen Genehmigungsbescheid, sondern einen Trassenbeschreibungsbescheid statuiert.

Allenfalls sollte diesbezüglich zumindest gesetzlich klargelegt werden, dass die Behörden bei einer allfälligen Vorschrift von verwaltungspolizeilichen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem jeweiligen Verdacht bzw. Verstoß und den absehbaren Auswirkungen der jeweiligen verwaltungspolizeilichen Maßnahme zu beachten haben.

#### **Zu 29 (§ 24 Abs 5 iVm § 24a Abs 1)**

Im Hinblick auf das Genehmigungsregime ist nach der vorgeschlagenen Textfassung („alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen“) die Frage zu klären, ob im UVP-Verfahren auch das im Eisenbahngesetz als Genehmigungsvoraussetzung zwingend erforderliche Gutachten gem § 31a EisbG (welches ja nicht von der Behörde einzuholen ist, sondern – iSd § 24a Abs 1 UVP-G – von der Projektwerberin vorgelegt werden muss) mit dem Bauentwurf vorzulegen ist.

Unabhängig davon ist auch nicht ausreichend klargelegt, ob die üblicherweise von der Eisenbahnbehörde geforderten Inhalte des UVP-Gutachtens auch im § 31a-Gutachten – womöglich parallel – behandelt werden müssen (arg § 31b Abs 1 Z 3 EisbG „die erheblichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umgebung“). Letztlich wäre eine Klarstellung zur Frage zu begrüßen, ob die UVP-Behörde berechtigt ist, verfahrensbezogenen Gutachter iSd § 31a EisbG als UVP-Sachverständige zu bestellen.

#### **Zu § 24 Abs 5 bis 9 (Abschaffung Informationsverfahren/Neuregelung Feststellungsverfahren)**

Gegen die geplante Abschaffung des bislang vorgesehenen Informationsverfahrens und die Neuregelung des Feststellungsverfahrens bestehen keine Bedenken. Zur Verkürzung der

Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren wird allerdings angeregt, die behördliche Entscheidungsfrist – ebenso wie bei Feststellungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G – von acht auf sechs Wochen zu reduzieren.

### **Zu § 24a Abs 3 bis 7 (Erweiterung des Kreises der mitwirkenden Behörden/Information sonstiger Formalparteien und Amtsstellen/Amtswegige Verfahrensverbinding)**

*Erweiterung des Kreises der mitwirkenden Behörden:*

Wie aus dem Verweis des geplanten § 24a Abs 3 auf den ebenfalls neu gestalteten § 2 Abs 1 Z 2 ersichtlich ist, sollen künftig auch jene Behörden als mitwirkende Behörden in UVP-Verfahren fungieren, die für die „Erlassung von Verordnungen zur Ausführung des Vorhabens zuständig sind“. In den Erläuterungen wird dazu folgendes ausgeführt:

*„Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit zahlreicher Vorhaben, wie insb. Straßen, Einkaufszentren, Abfallverbrennungsanlagen etc., spielen die Auswirkungen des Zubringerverkehrs, die dem Vorhaben zuzurechnen sind, eine immer größere Rolle. Vielfach wird die Implementierung eines Verkehrskonzepts bzw. von Ge- und Verboten als verkehrslenkende Maßnahme als Bedingung im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben. Als jene Behörde, die für die verbindliche Erlassung solcher Maßnahmen zuständig ist, soll in Zukunft etwa die für die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO zuständige Behörde jedenfalls als mitwirkende Behörde dem UVP-Verfahren beigezogen werden. Die Einbindung dieser Behörde wird die Vorbereitung und Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen verbessern.“*

*Auch in weiteren Bereichen kann zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens nach Erlassung der Genehmigung nach UVP-G 2000 die Erlassung einer Verordnung notwendig sein, zB die Erlassung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zur Sicherstellung von Widmungsverboten oder Festlegungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Daher wird eine allgemeine Bestimmung angestrebt, wonach Behörden, die zur Erlassung von Verordnungen, die der Ausführung des Vorhabens dienen, zuständig sind, allgemein die Stellung mitwirkender Behörden zukommt.“*

Der Gesetzeswortlaut geht über die in den Erläuterungen genannten Beispiele weit hinaus und lässt den Anwendungsbereich dieser Regelung in hohem Maße unbestimmt, um nicht zu sagen uferlos, erscheinen.

Eine fachliche Abstimmung mit verordnungserlassenden Behörden in bestimmten Einzelfällen – wie etwa zur Frage von Verkehrsberuhigungskonzepten im untergeordneten Straßennetz – ist grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die geplante pauschale Einbeziehung aller verordnungserlassenden Behörden als mitwirkende Behörden – gerade bei gemeinde-, bezirks- und/oder bundesländerübergreifenden hochrangigen Straßenbauvorhaben – zur einer „explosionsartigen“ Erhöhung der Zahl der mitwirkenden Behörden und damit zu einem wesentlich höheren Aufwand in UVP-Vorhaben nach dem dritten Abschnitt führen wird. Dieser Novellierungsvorschlag wird daher im Hinblick auf eine möglichst effiziente Verfahrensabwicklung sehr kritisch gesehen und abgelehnt.

Allenfalls sollte im Gesetz genau konkretisiert werden, welche Behörden bzw. Arten von Verordnungen dies betrifft; sofern an die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO gedacht ist, sollte die Regelung auf diesen Fall eingeschränkt werden.

Eine Alternative bestünde darin, eine Koordinierungsverpflichtung (im Sinne einer fachlichen Abstimmung) mit solchen "nachgeordneten" verordnungserlassenden Behörden zu normieren.

*Information sonstiger Formalparteien und Amtsstellen:*

Zu § 24a Abs 5 wäre es zweckmäßig, zumindest in den Erläuterungen darzulegen, an welche sonstigen Formalparteien und Amtsstellen, die sonst noch zu informieren sind, gedacht ist.

*Amtswegige Verfahrensverbinding:*

Nach der in § 24a Abs 7 vorgeschlagenen Regelung, kann die Behörde ergänzend zu § 39 Abs 2 zweiter Satz AVG von Amts wegen bestimmen, dass „für zwei oder mehrere in § 23a oder § 23b angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist“.

Die Möglichkeit einer amtswegigen Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen UVP-Verfahrens greift ohne zwingende Notwendigkeit sehr weit in die Dispositionsfreiheit der Pro-

jektwerber ASFINAG und ÖBB – sowie allenfalls auch dritter Projektwerber – ein. Außerdem könnte eine solche Anordnung große Auswirkungen auf Projektkosten, Projektdauer und öffentliche Interessen haben. Es wird daher angeregt, die Möglichkeit zur Verfahrensverbindung auf entsprechende Anträge der betroffenen Projektwerber einzuschränken.

Sollte dennoch eine amtswegige Verfahrensverbindung ermöglicht werden, sollte diese Ermächtigung der Behörde jedenfalls an weitere zwingende Voraussetzungen, insbesondere an eine Zustimmung der betroffenen Projektwerber, eine ex ante absehbare, wesentlich höhere Verfahrensökonomie und signifikante Gesamtkostenvorteile, gebunden werden. Sofern es kein Zustimmungserfordernis gäbe, sollte eine solche Entscheidung nur in Form eines gesondert anfechtbaren Bescheids getroffen werden können.

Offen bleibt durch den vorgeschlagenen Text, ob das gesamte Verfahren oder nur Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Verfahrenserfordernisse gemeinsam durchgeführt werden können.

Wenn eine Durchführung der gesamten Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren angeordnet wird, müssten beide Verfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung über die gemeinsame Durchführung in derselben Verfahrensphase stehen.

Eine spätere Integration verschiedener Verfahren etwa erst zum Zeitpunkt der Konsultationen oder der öffentlichen Erörterung wäre dadurch genauso ausgeschlossen wie die Verbindung nur für einzelne, aber entscheidende Verfahrensphasen wie etwa die Erstellung des Gutachtens oder die öffentliche Anhörung. Der Wortlaut des Entwurfes (arg „die Umweltverträglichkeitsprüfung ... gemeinsam durchzuführen ist“) deutet darauf hin, dass nur die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrem Umfang ab der Einreichung bis hin zur Erledigung einer gemeinsamen Durchführung unterzogen werden könnte.

Statt eines effizienten, zügigen und die Parteienrechte wahrenen Verfahrens könnte es bei einer Umsetzung des Entwurfes in der vorliegenden Fassung zu überkomplexen, verwirrenden, langwierigen, teuren und letztlich den öffentlichen Interessen an einer sparsamen und effektiven Verwaltung zuwiderlaufenden Massenverfahren kommen, die die Diskussion der eigentlich wichtigen Inhalte der betroffenen Vorhaben mehr verunmöglichen als erleichtern.

Dies umso mehr, als schon die geltende Fassung des Gesetzes eine auswirkungsbezogene Betrachtung von in räumlicher Verbindung stehenden Vorhaben nicht nur ermöglicht, sondern auch erfordert und mit § 5 Abs 7 einen geeigneten Ansatzpunkt für die Verbindung von Verfahren bietet. Die vorgeschlagene Fassung bringt jedoch auch Unsicherheiten für den Rechtsmittelweg, da nicht klar ist, ob die Erledigung in einem gemeinsamen Bescheid zu erfolgen hat und damit die Genehmigung eines Vorhabens automatisch weg fällt, wenn die Erledigung für das jeweils andere Vorhaben erfolgreich angefochten wird. Hier wäre eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass das rechtliche Schicksal der einzelnen Genehmigungsbescheide nicht zwingend voneinander abhängig ist und dass es überdies der Behörde freisteht, auch nur einzelne Schritte des Verfahrens, wie zum Beispiel die öffentliche Erörterung oder Konsultationen zur gemeinsamen Durchführung, zu verbinden.

Überdies ist nach dem Wortlaut die Frage offen, was bei sachlichem Zusammenhang in den je-weiligen Verfahren Vorhabensteil wird: Würde eine durch ein UVP-pflichtiges Straßenvorhaben angestoßene Schienenquerung in einem – ebenfalls UVP-pflichtigen – Schienenvorhaben damit – obwohl eigentlich nicht Projektgegenstand – zum Inhalt der UVP auch des Schienenvorhabens werden?

Es ist insgesamt fraglich, inwiefern hier überhaupt eine sachliche Rechtfertigung oder gar ein Erfordernis für Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber den allgemeinen Regelungen des § 39 AVG bzw. des geltenden § 24 Abs 11 UVP-G besteht. Diese erscheinen durchaus ausreichend.

#### **Zu § 24c Abs 2 (Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen)**

Den in § 24c Abs 2 vorgeschlagenen Entfall der Voraussetzungen nach § 52 Abs 2 und 3 AVG für die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen lehnen wir als nicht zielführend ab.

#### **Zu § 24f Abs 1 (Energieeffizienz als neues Genehmigungskriterium)**

Gemäß § 24f Abs 1 Z 1a UVP-G sollen künftig Genehmigungen nach dem dritten Abschnitt des UVP-G nur dann erteilt werden dürfen, wenn Energie effizient eingesetzt und verwendet wird. In den diesbezüglichen Erläuterungen finden sich (abgesehen von den für Vorhaben nach dem dritten Abschnitt nur sehr begrenzt aussagekräftigen Erläuterungen zu § 17 Abs 2) dazu lediglich die folgenden Ausführungen:

*„Für die Vorhaben des dritten Abschnittes ist zu betonen, dass der Energieverbrauch der den Verkehrsweg benutzender Fahrzeuge Dritter vom Effizienzgebot nicht erfasst ist, da auf diesen seitens der Projektwerberin in der Regel kein Einfluss ausgeübt werden kann und die technischen Anforderungen an Fahrzeuge durch generelle technische Regelwerke und Rechtsnormen vorgegeben werden.“*

Damit soll nach den Erläuterungen – wenn auch nicht nach dem Gesetzestext – klargestellt sein, was von diesem neuen Genehmigungskriterium nicht erfasst sein soll, nämlich die für die Energieeffizienz im Betrieb der Straße in Wahrheit entscheidenden Tätigkeiten. Im Dunkeln bleibt hingegen, welchen normativen Gehalt die Regelung für Vorhaben des dritten Abschnitts tatsächlich haben soll. Unklar bleibt insbesondere, ob und wie sich dieses Erfordernis nach der Absicht des Gesetzgebers auf die konkrete Ausgestaltung (Projektierung) des Vorhabens einschließlich seiner Bauphase auswirken könnte.

Dieses neue Genehmigungskriterium ist somit völlig unklar und unbestimmt. Die Unklarheit der Bestimmung, die immerhin einen Genehmigungstatbestand und nicht bloß eine „Bedachtnahme“ regelt, erweckt verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art 18 B-VG. Vor allem aber ist davon auszugehen, dass durch die Einführung dieses Kriteriums schon wegen des tendenziell uferlosen Diskussionsbedarfes, den diese Bestimmung auslösen kann, erhöhte Planungsaufwendungen entstehen, denen andererseits jedoch kein reeller Klimaschutzeffekt gegenübersteht; dies widerspricht etwa auch den gesetzlichen Vorgaben der ASFINAG zur möglichst wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Realisierung von Straßenbauvorhaben.

#### **Zu § 24f Abs 1a (Wegfall der Zustimmung Dritter als Genehmigungsvoraussetzung bei möglichen Zwangsrechten)**

Dieser Novellierungsvorschlag wird aufgrund der damit verbundenen Verfahrensvereinfachung positiv gesehen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns die Anregung, § 24h Abs 15 dahin nachzuschärfen, dass dort nicht abstrakt auf Maßnahmen verwiesen wird, „die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden“, sondern konkret auf jene Maßnahmen, „die im UVP-Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit vorgeschrieben werden“.

#### **Zu § 24f Abs 6 (Neue „Auffangkompetenz“ des BMVIT)**

Die Einführung einer „Auffangkompetenz“ des BMVIT ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings scheint die Bestimmung als nicht ausreichend determiniert, da keine Kriterien für die in den Erläuterungen sogenannten „Nebenbestimmungen“ formuliert werden und damit der Behörde im wesentlichen völlig freies Ermessen für die Formulierung von Nebenbestimmungen eingeräumt wird.

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zumindest um eine Klarstellung dahingehend zu ergänzen, dass bei der Anwendung der genannten Bestimmungen Nebenbestimmungen nur in dem Ausmaß zu treffen sind, als diese zur Erreichung zwingender Vorgaben des Umweltschutzes erforderlich und im Hinblick auf das Gesamtvorhaben verhältnismäßig sind.

#### **Zu § 24f Abs 7 (Ergänzung einer Kostenregelung im Zusammenhang mit der Koordinierungspflicht des BMVIT)**

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu § 24c Abs 2 verwiesen.

#### **Zu § 24g und 24h**

##### **(Änderungsregime/Zuständigkeitsübergang/Fertigstellungsanzeige/Kontrolle)**

##### *Änderungsregime*

Nach dem vorliegenden Vorschlag soll

- das bestehende Änderungsregime des dritten Abschnittes des UVP-G durch das Regime des § 13 Abs 8 AVG (und die dazu ergangene Judikatur) „ersetzt“ werden und
- jede (auch nur geringfügige) Änderung einer Genehmigung vor der Verkehrsfreigabe, dh in der Bauphase, unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen (dh auch unter Anwendung des völlig unklaren neuen Energieeffizienzkriteriums) nur dann zulässig sein, wenn
  - die Änderung nach den Ergebnissen der UVP dem § 24f Abs 1 bis 4 nicht widerspricht, und

- die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 24f Abs 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die im teilkonzentrierten Regime für die Änderung jeweils zuständigen Behörden haben dabei gegebenenfalls die UVP und die Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

In den Erläuterungen wird dazu das Folgende ausgeführt:

*„Statt der bisherigen, noch aus dem Verordnungserlassungsverfahren vor der UVP-G-Novelle 2004 stammenden Bestimmung, soll in § 24g eine neue Bestimmung zur Änderung einer Genehmigung vor Zuständigkeitsübergang nach dem Vorbild des § 18b geschaffen werden. Wenn für die Änderung einer Genehmigung die UVP zu ergänzen ist, so ist die Umweltverträglichkeitserklärung von der UVP-Behörde neu aufzulegen, eine Ergänzung bzw. ein neues Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen und ggf. eine neue mündliche Verhandlung durchzuführen.*

*Wird das Vorhaben vor Erlassung der Genehmigung geändert, so gilt wie im Verfahren nach dem 2. Abschnitt § 13 Abs 8 AVG und die entsprechende Judikatur des Umweltsenates (vgl. etwa US 1B/2004/7-23 Wien MVA Pfaffenau). Das UVP-Verfahren ist zu ergänzen, falls und soweit dies notwendig ist, ggf. genügt eine Ergänzung der entsprechenden Fachgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung, zu der die betroffenen Verfahrensparteien Stellung nehmen können.“*

Dieser Novellierungsvorschlag wird entschieden abgelehnt, weil

- im Rahmen der (jahrelangen) Planung und Realisierung von hochkomplexen hochrangigen Straßenbauvorhaben naturgemäß eine Vielzahl von (zum Teil auch geringfügigen) Vorhabensänderungen notwendig ist, um im öffentlichen Interesse ein funktional, ökonomisch und zeitlich möglichst effizientes und gleichzeitig umweltverträgliches Ergebnis zu erzielen,
- mit diesem Vorschlag für jede (auch nur geringfügige) Änderung einer Bundesstraße eine neue Genehmigungspflicht normiert und damit der insoweit ausgewogene Ansatz des Bundesstraßengesetzes verlassen wird,
- das vorgeschlagene Änderungsregime in dieser Schärfe weit über die Vorgaben der UVP-Richtlinie hinausgeht ("Golden Plating") und bestehenden Unterschieden zwischen Vorhaben nach dem zweiten und dritten Abschnitt des UVP-G keinerlei Rechnung trägt,
- aufgrund der vorgeschlagenen Novellierung nunmehr zu einer Vielzahl von (ohnein bereits aufwändigen) Änderungsverfahren in der Genehmigungsphase zusätzlich auch eine sehr hohe Anzahl zeit- und ressourcenaufwändiger Änderungsverfahren in der Bauphase hinzukommen wird, und
- sich daraus – neben signifikant erhöhten Planungs- und Realisierungskosten – erhebliche Verzögerungen bei der Realisierung von hochrangigen Straßenbauvorhaben und damit auch bei deren Eröffnung bzw. Freigabe für den Verkehr ergeben würden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung und die vielfältigen öffentlichen Interessen, denen hochrangige Straßenbauvorhaben dienen, seien an dieser Stelle hervorgehoben.

Das zu Z 1 des Entwurfes vorgeschlagene Kriterium stellt somit eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unzumutbare Verschärfung dar, da aus subjektiver Sicht jede Projektänderung zumindest in isolierten Einzelaspekten als der Umweltverträglichkeitsprüfung „widersprechend“ empfunden oder dargestellt werden kann. Die von der geltenden Rechtslage gebotene gesamthafte Betrachtung trägt den vielschichtigen und notwendigerweise immer verschiedene Gesichtspunkte zusammenschauenden Anforderungen einer UVP bei weitem besser und in sachlich korrekter Weise Rechnung. Es besteht überhaupt kein Anlass, diese Bestimmung zu ändern.

Dies erscheint umso dringlicher, als nun auch ohne ersichtlichen Grund die Überschrift von „Änderung des Projektes“ vor § 24g UVP-G-alt auf „Änderung eines Bescheides vor Zuständigkeitsübergang“ vor § 24g UVP-G-neu geändert wurde. Damit wird es ua auch der Behörde ohne sachliche Grundlage zusätzlich erschwert, bei Vorhabensänderungen nach Vorliegen einer Genehmigung – so wie bisher – die Zulässigkeitsparameter des § 24g wenigstens analog anzuwenden (weil ja nicht mehr von der Vorhabensänderung, sondern von der Bescheidänderung die Rede ist). Statt also einen von der Vollziehung entwickelten Lösungsansatz aufzugreifen, erschwert und verkompliziert die vorgeschlagene Fassung den Umgang mit Änderungen in

unsachlicher Weise, ohne dass eine Verbesserung in Bezug auf die Ziele des UVP-Regimes erreicht wird.

Vorgeschlagen wird, die Textierung der geltenden Fassung mit der Maßgabe beizubehalten, dass statt des dort enthaltenen „oder“ - wie im Entwurf vorgeschlagen - „und“ eingefügt wird und die Überschrift vor § 24g weiterhin so zu fassen, dass sie sich auf „Vorhaben“ und nicht auf „Bescheide“ bezieht.

Die Bestimmung des § 24h ist insofern unflexibel und nicht mit den Zielen der UVP vereinbar, als die Behörde gezwungen ist, jedwede zur Herstellung der Bescheidkonformität erforderlichen Maßnahmen auch dann zwingend vorzuschreiben, wenn diese unter Umständen zu einer größeren Beeinträchtigung der Umwelt führen, als – im Vergleich dazu – durch den damit bewirkten Nutzen für die Umwelt gerechtfertigt ist.

Die Bestimmung sollte also zumindest dahingehend modifiziert werden, dass im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Vorgaben der UVP-rechtlichen Genehmigung und der Einbindung der mit den betroffenen Themen zu befassenden Sachverständigen jene Maßnahmen vorzuschreiben sind, welche im Sinne einer Gesamtbewertung zur Herstellung der mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verfolgten Ziele für erforderlich erachtet werden.

Alternativ könnte auch in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass den Erfordernissen iSd § 24h durch das eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligungsverfahren entsprochen ist.

Die geplante Einführung einer Fertigstellungsanzeige, einer Überprüfung von Vorhaben vor Verkehrsfreigabe und einer zwingenden Mängelbehebung erscheint angesichts der ständigen Kontrolle und Aufsicht durch das BMVIT (als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie Eigentümerversorger) entbehrlich ist.

Abgesehen davon bleibt mangels diesbezüglicher Erläuterungen insbesondere ein Aspekt des geplanten § 24h unklar: Nach § 24h Abs 2 können die Behörden (BMVIT/LH/Landesbehörde) nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige des Projektwerbers das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht. § 24h Abs 6 ordnet korrespondierend dazu an, dass die Behörde die Beseitigung von im Rahmen der Überprüfung nach Abs 2 oder der Nachkontrolle wahrgenommenen Mängeln zu veranlassen hat. Fraglich ist insbesondere der Zeitpunkt, in dem gegebenenfalls eine derartige behördliche Mängelbehebungsanordnung zu ergehen hat bzw. der Zeitraum, in dem allfällige Mängel behoben werden müssen. Sollte die Regelung so zu verstehen sein, dass jegliche im Rahmen der Überprüfung nach Abs 2 festgestellte Mängel (ungeachtet ihrer Bedeutung für die Funktionalität oder Umweltverträglichkeit der Straße) jedenfalls noch in der Bauphase zu beheben sind, könnte sich daraus aufgrund technischer Gegebenheiten eine langfristige Verzögerung der Verkehrsfreigabe von volkswirtschaftlich bedeutsamen und von der Bevölkerung dringend gewünschten hochrangigen Straßen ergeben.

Sofern an dem Entwurf festgehalten wird, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über eine allfällige Mängelbehebung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu üben ist und die widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen sind.

#### **Zu § 45 (Strafbarkeit der Verletzung von Auflagen)**

Die Einführung eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes für die Verletzung von Auflagen ist angesichts der ständigen Aufsicht und Kontrolle durch das BMVIT (als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie Eigentümerversorger) und der Vollstreckbarkeit von Auflagen nicht erforderlich.

#### **Zu § 46 (Übergangsbestimmungen)**

Die Übergangsvorschriften sind noch nicht im erforderlichen Detail ausgearbeitet. Insbesondere wird es – wie schon bei der UVP-G Novelle 2004 – sinnvoll und erforderlich sein, Übergangsvorschriften für bereits konkretisiert geplante Vorhaben zu schaffen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass für Bundesstraßen, für die bis zum Stichtag des allgemeinen Inkrafttretens des Gesetzes ein Vorverfahren gemäß § 4 eingeleitet wurde, das Gesetz (und nicht bloß der dritte Abschnitt, der ja auch auf andere Bestimmungen des Gesetzes verweist) in der bisherigen Fassung Anwendung findet. Wie schon bei der UVP-G Novelle 2004 ist es denkbar, diese Voraussetzung an das weitere Erfordernis zu binden, dass ein weiterer Stichtag für das Genehmigungsverfahren herangezogen wird. Im Unterschied zum bestehenden § 46 Abs 18 Z 5 lit

c des UVP-G sollte aber auf das Einbringen des Genehmigungsantrages gemäß § 24 Abs 1 erster Teil (Antrag an das BMVIT) und nicht auf Kundmachungen gemäß § 9 Abs 3 abgestellt werden. Weiters sollte der Zeitraum zwischen den beiden Stichtagen ein Jahr und nicht bloß 5 Monate betragen.

### **ZU ANHANG 1 (Anlagenliste)**

#### **Zu Z 2 (InertabfalldPONien)**

Wir plädieren dafür, dass InertabfalldPONien nicht in den Geltungsbereich des UVP-G einbezogen werden. Ablagerungen in einer InertabfalldPONie sind vom Gefährdungspotenzial her nicht mit Ablagerungen in einer BauertmassendPONie zu vergleichen. Wir verweisen dazu auch auf die EU-Entscheidung zur Abfallannahme (Entscheidung 2003/33/EG), die dieses unterschiedliche Gefährdungspotenzial berücksichtigt, indem sie für Inertabfälle keine Untersuchungen vorsieht. Da bei Inertstoffen, wie schon der Name sagt, in der Regel weder physikalische noch chemische Reaktionen auftreten und das Auslaugverhalten minimal ist, sollte für InertabfalldPONien keine UVP-Pflicht eingeführt werden.

#### **Zu Z 2 lit c**

Die hier vorgesehene Ausnahme für die mechanische Sortierung bereitet aufgrund der Formulierung in der Praxis Probleme. Dies deshalb, da der Umweltsenat eine mechanische Sortierung verneint, wenn auch eine Zerkleinerung im Zuge der Aufbereitung von Abfällen zu Ersatzbrennstoffen durchgeführt wird. Da alle herkömmlichen Aufbereitungsanlagen immer auch einen Zerkleinerungsschritt enthalten, wäre die Ausnahme für die mechanische Sortierung aber inhaltsleer, folgt man der strengen Auffassung des Umweltsenats. Da in dem Genehmigungsverfahren für solche Anlagen stets Verunsicherung herrscht, ob das Verfahren dem UVP-Gesetz unterliegt oder nicht bzw. diese Verunsicherung immer zu Verfahrensverzögerungen führt, sollte mit einer neuen Formulierung Abhilfe geschaffen werden. Wir schlagen daher vor, auf „Anlagen zur mechanischen Aufbereitung“ anstatt auf „Anlagen zur mechanischen Sortierung“ abzustellen. Diese Formulierung entspricht dem praktischen Sprachgebrauch in der Branche und ist für alle Beteiligten eindeutig. Damit wäre ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet.

#### **Zu Z 2 lit h**

Hier sollte der für die BaurestmaßendPONien-Schwellenwert sowohl in der Kategorie A als auch in der Kategorie D auf zumindest eine Million m<sup>3</sup> erhöht werden. Hinsichtlich der InertabfalldPONien siehe obige Ablehnung.

#### **Zu Z 9 (Infrastrukturprojekte)**

Nach diesen Tatbeständen hängt die UVP-Pflicht mitunter vom Erreichen einer „durchgehenden“ Mindestlänge der geplanten Straße ab. Die Auslegung dieses Begriffs bereitet in der Verwaltungspraxis Schwierigkeiten und zwar konkret dahingehend, ob die Längen von abzweigenden Straßenzügen in das Längenkriterium einzurechnen sind. Es wird vorgeschlagen, die Regelung dahingehend zu konkretisieren, dass tatsächlich nur durchgehende Straßenzüge in einer über dem Schwellenwert liegenden Länge erfasst werden.

#### **Zu Z 12 (Schigebiete)**

Wir plädieren nachdrücklich dafür, die vorgesehene Regelung an die Erfordernisse der Praxis anzupassen:

Die derzeitige Lage ist insofern problematisch, als bei der Kumulation von Seilbahnprojekten (Zusammenschluss von Schigebieten) der Grenzwert 5 ha Flächeninanspruchnahme zur Anwendung kommt.

Das führt in der Praxis zur paradoxen Vorgangsweise, dass bei Änderungen in ein und demselben Schigebiet 20 ha Geländeänderung als Grenzwert heranzuziehen sind, wogegen bei einem die Schigebietsgrenzen überschreitenden Projekt (auch nur einige Meter über die Geländekante "hinüber") plötzlich nur mehr 5 ha Flächeninanspruchnahme für das gleiche Projekt gelten.

Der vorliegende **Entwurf des BMLFUW** enthält folgende Kumulationsbestimmung für Schigebiete:

*"Bei Z 12 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha, betreffend Vorhaben in schutzwürdigen*

*Gebieten der Kategorie A von mindestens 2,5 ha, verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht."*

Die im Entwurf des BMLFUW vorgesehene Kumulationsbestimmung sieht folgende Prüfungsschritte vor:

Sobald das beantragte (Änderungs-)Vorhaben den **Schwellenwert** von 5 ha Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung (Gv) bzw 2,5 ha Gv in schutzwürdigen Gebieten erreicht und mit einem oder mehreren anderen **Schigebieten** im **räumlichen Zusammenhang**steht, ist nach dem Entwurf des BMLFUW eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung negativ (es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen), so ist für das (Änderungs-)Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Demgegenüber schlagen wir folgende Formulierung vor:

*"Bei Z 12 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung, heranzuziehen ist."*

Unser Vorschlag bezweckt grundsätzlich eine "Angleichung" der Schigebiets-Kumulationsbestimmung an die allgemeine Kumulationsbestimmung des UVP-G. Zusätzlich enthält er eine Beschränkung des Rückrechnungszeitraums.

#### **Angleichung an die allgemeine Kumulationsbestimmung**

Zur Anwendung der **allgemeinen Kumulationsbestimmung** müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein:

1. Das beantragte (Änderungs-)Vorhaben muss eine Kapazität von mindestens **25 % des jeweiligen Schwellenwerts** in Anhang 1 haben. Es handelt sich dabei um eine **Mindestschwelle**, unter der keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.
2. Es muss sich um zwei oder mehrere **Vorhaben** des **gleichen Vorhabentyps** handeln.
3. Die Vorhaben müssen in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen.
4. Die zwei oder mehreren Vorhaben müssen **gemeinsam** den **Schwellenwert** des Anhangs **erreichen oder überschreiten**.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob durch das Zusammenwirken der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Stellt die Behörde die Gefahr von negativen Umweltauswirkungen fest, ist für das beantragte Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Aus Erwägungen eines möglichst kohärenten Normensystems sollte jedenfalls eine **Angleichung** der Schigebiets-Kumulationsbestimmung in Anhang 1 Z 12 UVP-G an das Kriteriensystem der **allgemeinen Kumulationsbestimmungen** erfolgen.

#### **Zeitliche Beschränkung der Rückrechnung**

In Anlehnung an die Summationsbestimmung („5-Jahres-Regel“) für Änderungen (§ 3a Abs 5 UVP-G) ist unser Vorschlag darüber hinaus mit einer **zeitlichen Beschränkung** versehen.

Sachlich begründet erscheint dies deshalb, weil die Änderung von Schigebieten und die Kumulation zweier Skigebiete gerade im Fall von „Schigebietzzusammenschlüssen“ ganz eng beisammen liegen. Um sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zu vermeiden, erscheint eine „5-Jahres-Regel“ wie bei der Summation auch bei der Kumulation geboten.

Bei einer Rückrechnung „nur“ um 5 Jahre sollten in der Praxis auch die seinerzeitigen **Ermittlungsprobleme** nicht mehr auftreten, die ursprünglich zur Einführung der Spezialekumulationsbestimmung für Schigebiete geführt haben.

#### **Voraussetzungen der Kumulationsbestimmung**

Unser Vorschlag sieht vor, dass folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen, um die Kumulationsbestimmung auszulösen<sup>2</sup>:

1. 25%-Schwellenwert: Das beantragte (Änderungs-)Vorhaben muss die Mindestschwelle von **5 ha Gv bzw 2,5 ha Gv<sup>2</sup>** in schutzwürdigen Gebieten aufweisen. Unter dieser Mindestschwelle ist keine Einzelfallprüfung durchzuführen.
2. Gleicher Vorhabentyp: Es muss sich um zwei oder mehrere Schigebiete handeln.
3. Räumlicher Zusammenhang: Die Schigebiete müssen im räumlichen Zusammenhang stehen.
4. Gemeinsames Erreichen des Schwellenwerts: Die **zwei oder mehreren Schigebiete** müssen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha Gv bzw. 10 ha Gv<sup>2</sup> in schutzwürdigen Gebieten erreichen.
5. Zeitliche Beschränkung der Rückrechnung: Neben der Kapazität des beantragten (Änderungs-)Vorhabens ist nur jene Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung zu berücksichtigen, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurde.

### 1.1.1.2 VERGLEICH ENTWURF UND VORSCHLAG DER WKÖ

Kumulationstatbestand		Bewertung
Derzeitige Rechtslage	5 ha Fi + räumlicher Zusammenhang	<b>Äußerst restriktiv</b>
Entwurf BMLFUW	5 ha Gv bzw 2,5 ha Gv + räumlicher Zusammenhang	<b>Sehr restriktiv</b>
Novellenvorschlag WKÖ	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 ha Gv</li> <li>• 10 ha Gvin 5 Jahren in beiden „Schigebieten“ (örtlicher Zusammenhang)</li> <li>+ beantragte Änderung mind 25 % des Schwellenwerts:</li> <li>• 5 ha Gv bzw 2,5 ha Gv</li> </ul>	<b>Neutral</b> (Gleichbehandlung der Änderung und der Kumulation von Schigebieten)

#### **Zu Anh 1 Z 12- Schigebiete, Fußnote 1a)**

Im Entwurf des BMLFUW wird nun für die Vereinfachung der Vollzugspraxis zur Abgrenzung eines Schigebietes ein stufenweises Vorgehen vorgeschlagen. D.h. falls markante Geländeformen nicht erkennbar sind und daher keine eindeutigen Talräume identifiziert werden können, ist die Abgrenzung nach den Wassereinzugsgebieten vorzunehmen.

Der Umweltsenat (US) hat in seiner Entscheidung vom 05.12.2008 zum Schigebiet Ischgl den Schigebietsbegriff nun sehr weit ausgelegt. Demnach kann ein Schigebiet gleich mehrere Talräume umfassen. Das hat zur Folge, dass aufgrund der in der Regel größeren Schigebiete die Schwellenwerte 20 ha bzw. 10 ha Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung sowohl im Fall der Änderung als auch - bei Umsetzung des Vorschlags - im jenen der Kumulation häufiger erreicht werden.

Aufgrund dieser Entscheidung ersuchen wir um Gelegenheit, über mögliche Anpassungen für die Schigebietsdefinition zu beraten, damit in der Praxis beim Vollzug Rechtssicherheit gewährleistet ist.

#### **Zu Z 14 (Flugplätze)**

Die neu formulierten Tatbestände der Z 14 werden in der vorliegenden Form begrüßt. Hinsichtlich der Schwellenwerte sollten jedoch auch diese an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden. In diesem Sinne ersuchen wir um folgende Änderungen der Schwellenwerte:

##### **- Zu Z 14d**

Hier sollte die Anzahl der Gates von 10 auf 15 erhöht werden.

##### **- Zu Z 14h**

Hier sollte die Anzahl der Gates von 5 auf 7 erhöht werden.

##### **- Zu Z 14e und Z 14i**

Hier werden der 50% bzw. 25% Wert für Abstellstellflächen im General Aviation Bereich begrüßt. Die Werte für Abstellflächen im Linien- und Charterbereich sollten auf 40.000 m<sup>2</sup> (14e) bzw. 20.000 m<sup>3</sup> (14i) festgelegt werden.

Abgesehen von der Neudefinition der Tatbestände im Anhang 1 erlauben wir uns, im Sinne der mit der Novelle angestrebten Verfahrenseffizienz folgende Anregungen zu machen:

- Der Vorhabensbegriff sollte an geeigneter Stelle dahin klargestellt werden, dass "Baufeldfreimachungen" (z.B. die Verlegung von Infrastruktur wie z.B. Ölpipelines, Gasfernleitungen, Starkstromleitungen und Abwasserkanäle) nicht vom Vorhabensbegriff erfasst sind. Andernfalls müsste man andere (UVP-)Projekte anderer Betreiber mitplanen, was aus mehreren Gründen unverhältnismäßig und vielfach auch faktisch unmöglich ist.
- Der Vorhabensbegriff sollte weiters dahin klargestellt werden, dass parallele UVP-Verfahren zulässig sind. Bei großen Anlagenbetreibern (z.B. Flughafen) folgen vor Abschluss eines UVP-Verfahrens vielfach weitere UVP-Ansuchen (z.B. Piste, Terminal, Parkhäuser). Diese können nur je nach Bedarf nach und nach geplant/eingereicht werden. Wegen des sehr weiten Vorhabensbegriffs besteht das Risiko, dass diese Projekte als einheitliches Vorhaben gesehen

werden. Damit könnte das "erste" Verfahren nie abgeschlossen werden und man würde in eine "Endlosschleife" eines nie endenden UVP-Verfahrens geraten.

- Schließlich sollten die Regelungen über Verfügungsnachweise und Zustimmungserklärungen sinnvoll weiter entwickelt werden. Zum Beispiel sind für die Neuerrichtung einer Piste unzählige Grundstücke erforderlich. Zustimmungserklärungen setzen meist den Eigentumserwerb oder das Pachten der Grundstücke oder zumindest Optionsverträge voraus. Das ist mit hohen Kosten verbunden; dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung oder gar die Verwirklichung noch in Ferne steht. Die damit verbundenen Mehrkosten (zumindest Zinsverluste) und Risiken sind weder sachgerecht noch dem Vorstand einer Kapitalgesellschaft zuzurechnen.

Hinsichtlich enteignbarer Grundstücke wurde das UVP-G in diesem Zusammenhang in einer der letzten Novellen wunschgemäß entschärft. Es gibt jedoch zahlreiche Flächen, die nicht enteignbar sind. Es sollte daher in geeigneter Weise klargestellt werden, dass die UVP-Behörde hinsichtlich der Zustimmungserklärungen bzw. Verfügungsnachweise im Genehmigungsbescheid auch mit einer Bedingung das Auslangen finden kann.

#### **Zu Z 21 (öffentlich zugängliche Parkplätze)**

Die neue Regelung wird begrüßt, da sie einer wesentlichen Klarstellung dient, wonach nur auf Dauer errichtete öffentlich zugängliche Parkplätze von der UVP-Pflicht erfasst sind.

#### **Zu Z 25 und 26 (Bergbau)**

Konsequenterweise sollte die UVP-Pflicht auf tatsächlich umweltrelevante Eingriffe konzentriert werden. Zutreffenderweise wurde schon im derzeitigen Gesetzestext beim Flächenkriterium auf die „Aufschluss- und Abbauabschnitte“ abgestellt, also jene Bereiche, in denen aktive Umwelteingriffe getätigt werden. Im Gegenzug sollten daher jene **Flächen, die der Natur wieder „zurückgegeben“** werden, also Rekultivierungsbereiche undgl, wie sie in den Abschlussbetriebsplänen eingereicht werden, **nicht in die Flächenberechnung miteinbezogen** werden. Dies ergibt sich zwar unseres Erachtens schon aus dem derzeitigen Gesetzeswortlaut; im Vollzug treten diesbezüglich allerdings immer wieder Zweifel und Unsicherheiten auf, sodass wir folgende Erweiterung der Fußnote 5 zu den Ziffern 25 und 26 vorschlagen:

*„Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lagerplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. **Flächen, die Gegenstand eines genehmigten Abschlussbetriebsplans gemäß § 114 MinroG sind, bleiben außer Betracht.**“*

#### **Zu Z 32 (Grundwasserentnahme)**

Wir weisen darauf hin, dass in lit b ein zu niedriger Schwellenwert ausgewiesen ist, der zumindest auf 5 Millionen m<sup>3</sup> zu erhöhen wäre.

#### **Zu Z 35 (Anlagen zur Bodenentwässerung)**

Um die Systematik einzuhalten, sollte der Schwellenwert in lit b auf 150 ha (halber Wert von lit a) erhöht werden.

#### **Zu Z 36 (Anlagen zur Bodenbewässerung)**

Auch hier sollte aus gesetzessystematischen Gründen der Schwellenwert in lit b auf mindestens 1250 ha (halber Wert von lit a) angehoben werden.

#### **Zu Z 41b (Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern)**

Im Sinne des getroffenen Kompromisses ersuchen wir um eine Baulänge von mindestens 3 km.

#### **Zu Z 30 (Wasserwirtschaft)**

Die hier vorgesehene Ausnahme von der UVP-Pflicht für den Austausch von Turbinen unter bestimmten Voraussetzungen wird mit Nachdruck begrüßt. Jedoch erscheint eine Beschränkung auf den Turbinenaustausch nicht sinnvoll, da dieser nur einer von mehreren Möglichkeiten der Erzeugungsoptimierung darstellt. Es wird daher folgende Textänderung vorgeschlagen:

*„Ausgenommen ist der Austausch von Turbinen einer Wasserkraftanlage oder die Erneuerung von Kraftwerken in Kraftwerksketten, wenn damit keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht“.*

Unter Erneuerung ist die Modernisierung (zB durch Umbau, Ersatz, Verlegung) einzelner Kraftwerke in einer bestehenden Kraftwerkskette zu verstehen.

Zu beachten ist, dass das grundsätzliche Paradigma des Entwurfs – keine Verschlechterung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne – vollumfänglich aufrecht erhalten wird;

lediglich der Anwendungsbereich wird erweitert. Vielfach lassen sich nämlich durch

Änderungen über den bloßen Turbinenaustausch hinaus Effizienzsteigerungen mit äußerst positiven gewässerökologischen Verbesserungen verbinden, wie etwa die Verkürzung von Ausleitungsstrecken durch verbesserte Positionierung (Verlegung) des Kraftwerks. Es wäre kontraproduktiv, solche Verbesserungen nur wegen der positiven Begleitmaßnahmen erst recht wieder UVP-pflichtig zu stellen.

Eine solche weiter gefasste Ausnahme kann damit begründet werden, dass diese Maßnahmen – sofern damit keine erheblichen Veränderungen des Wasserabflusses verbunden sind – dem Umweltschutz dienen. Solche Maßnahmen bewirken nämlich, dass bestehende Anlagen besser genutzt werden, ohne dadurch in die Natur einzugreifen. Vielmehr würde das vorhandene Wasserkraftpotential unter Wahrung der Interessen der Bürger und des Natur- und Umweltschutzes optimal und verantwortungsvoll genutzt.

### **C) VORSCHLÄGE ZUR VERFAHRENOPTIMIERUNG**

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung werden als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt, bedürfen jedoch eines weiteren Ausbaus. Wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, gibt es eine Reihe sinnvoller Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung die, ohne Einschränkung des Umweltschutzes oder von Parteienrechten einen effizienten Beitrag zur Verfahrensökonomie leisten können. Im Folgenden werden unsere diesbezüglichen Vorschläge ausgeführt:

#### **1) Zum Feststellungsverfahren**

Um das Feststellungsverfahren zu beschleunigen, sollte eine Art Evidenzklausel eingefügt werden. Danach sollte § 3 Abs 4 wie folgt ergänzt werden:

##### **§ 3 Abs 4 lautet:**

Vor den vorletzten Satz wird folgende Formulierung eingefügt: „Ist evident, dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets, in dem das Projekt realisiert werden soll, nicht nachteilig berührt wird und keine Kumulierung vorliegt, sind keine weiteren Ermittlungen erforderlich und ist mit Bescheid festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

2) Generell sollte im UVP-G auf Antrag in Anlehnung an § 78 Abs 1 GewO der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden können.

Berufungen gegen Teilgenehmigungen (wenn Grundsatzgenehmigung erteilt ist) sollten grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **3) Fortbetriebsrecht**

Entsprechend § 359c Gewerbeordnung sollte auch im UVP-G ein Fortbetriebsrecht verankert werden. Danach darf eine Anlage nach Aufhebung des Genehmigungsbescheids durch den VwGH bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheids, längstens jedoch ein Jahr, weiter betrieben werden, wenn der Genehmigungswerber die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

„Wird ein Genehmigungsbescheid (§ 17, § 24h) vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber das betreffende Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betreiben. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“

#### **4) Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen**

Wir treten für eine Flexibilisierung der behördlichen Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ein. Die Behörde sollte Ausgleichsmaßnahmen nach Flächenausmaß und Qualität vorschreiben, aber - wenn es im Sinne der Umwelt nicht unbedingt erforderlich ist - nicht an einem bestimmten Ort. Damit können Kosten gesenkt und Enteignungen vermieden werden.

Wir schlagen folgende Regelung vor:

##### **§ 17 Abs 4 wird ergänzt:**

"Können aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken die Auflagen der Behörde (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erfüllt werden, hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers vergleichbare Maßnahmen an einem anderen Ort aufzutragen."

#### **5) Bezugnahme auf ein „realistisches Szenario“ und nicht auf ein „worst-case Szenario“**

Die UVP-Richtlinie fordert keine worst-case Betrachtung. Auch der Umweltsenat spricht in seiner „Spielberg-Entscheidung“ davon, dass die Behörde bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage von einem realistischen Szenario auszugehen hat.

In der Praxis verzögern und verteuern sich UVP-Verfahren aber immer wieder dadurch, dass Sachverständige eine solche zu Grunde legen.

Eine Klarstellung wäre daher im Gesetz erforderlich. Wir regen folgende Klarstellungen an:

**§ 17 Abs 2 Z lautet:**

„Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei unter **Zugrundelegung eines realistischen Szenarios** jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die ...“

Weiters ist § 6 zu ergänzen.

**§ 6 Abs 1 Z 4 lautet:**

„Beschreibung der **in einem realistischen Szenario** möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge ...

**6) Beseitigung der Diskriminierung freiwilliger Verbesserungsmaßnahmen**

Der Novellierungsentwurf greift in Anhang 1 Z 30 ein Anliegen der Energiewirtschaft auf, nämlich die bloße Effizienzsteigerung bestehender Kraftwerke durch Turbinenaustausch ohne zusätzliche Umweltauswirkungen UVP-frei zu stellen. Wir begrüßen diese sinnvolle Änderung. Gleichartige Konstellationen bestehen freilich in der Industrie generell; im Sinne einer Gleichbehandlung sollten daher auch Ersatzinvestitionen in Industrieanlagen gleichgestellt werden.

Vorgeschlagen wird daher, in § 3a Abs 8 – bei der Ausnahme für Anpassungs- und Sanierungsverfahren - nach dem ersten Satz einzufügen:

*„Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. **Gleiches gilt für Änderungsvorhaben (freiwillige Verbesserungsmaßnahmen, wie zB Ersatz-, Modernisierungs-, Optimierungsinvestitionen), welche die Umweltauswirkungen eines genehmigten Vorhabens nicht nachteilig beeinflussen.**“*

Der Textvorschlag orientiert sich an der emissionsneutralen Änderung gemäß § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994; diesen Tatbestand hat der GewO-Gesetzgeber zu Recht dem gleichen Änderungsregime wie Anpassungen oder Sanierungen von Anlagen unterzogen. Diese Wertungsentscheidung, freiwillige Verbesserungsmaßnahmen ebenso zu fördern wie aufgetragene Sanierungen, lässt sich gleichermaßen auf das UVP-Regime übertragen.

**7) Investorenservice**

Die Bereitstellung und Zugänglichkeit zu den für ein Genehmigungsansuchen maßgeblichen Informationen kann die Vorbereitungszeit von Genehmigungsansuchen erheblich verkürzen und durch die verbesserten Einreichunterlagen zugleich auch die Genehmigungsbehörden in den Genehmigungsverfahren wesentlich entlasten.

Die Bereitstellung der Informationen und Dokumente kann für die öffentlichen Stellen einen Aufwand verursachen. Sie sollen daher berechtigt sein, für die Bereitstellung ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Um im Falle der kostenlosen Bereitstellung Missbrauch (zB den Weiterverkauf und die gewerbliche Nutzung der Informationen) zu verhindern, wird klargestellt, dass die Dokumente im Fall der kostenlosen Bereitstellung nur für das Genehmigungsverfahren verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck hat der Projektwerber die konkrete Projektabsicht zu bescheinigen.

**Die Überschrift über § 4 lautet: Vorverfahren und Projektvorbereitung**

**§ 4 (3) lautet**

„Die Behörde und die mitwirkenden Behörden haben dem Projektwerber auf Anfrage jene Informationen zugänglich zu machen und bereitzustellen, die dieser für die Vorbereitung eines Genehmigungsantrages oder für das Genehmigungsverfahren benötigt und über die sie verfügt oder zu denen sie Zugang hat. Auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist Bedacht zu nehmen.

Im Fall der kostenlosen Bereitstellung dürfen die Dokumente nur für die Realisierung des Projekts verwendet werden. Der Projektwerber hat die Projektabsicht zu bescheinigen.“

Durch das Kriterium der „Verfügbarkeit“ und die Bedachtnahme auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird der Rahmen der behördlichen Bereitstellungspflicht adäquat abgegrenzt. In diesen Grenzen ist die Bereitstellungspflicht auch durch Art 5 Abs 4 der UVP-

Richtlinie 85/337/EWG gefordert; sie dient zudem der Entlastung der nachträglichen Vollständigkeits- und Übereinstimmungsprüfung durch die Behörde.

### **8) Vollständigkeitsprüfung durch Sachverständige**

Verzögerungspotenzial liegt nach aktueller UVP-Praxis auch in der Vollständigkeitsprüfung nach § 5 Abs 2; dies insbesondere, wenn ein Sachverständiger verspätet oder nur „in Raten“ seine Prüfpflicht wahrnimmt. Den Behörden ist daher ein Instrument in die Hand zu geben, die Vollständigkeitsprüfung durch die Sachverständigen auf einen einzelnen Prüfschritt zu bündeln.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung des § 5 Abs 3:

„Die Behörde hat im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung gemäß § 5 Abs 2 die Sachverständigen und die mitwirkenden Behörden unter Setzung einer sechs Wochen nicht übersteigenden Frist aufzufordern, sämtliche erforderlichen Ergänzungen schriftlich bekannt zu geben.“

### **9) Verfahrensmonitoring**

Die Gewährleistung einer angemessenen Dauer der Verfahrensabwicklung von der Projekterstellung bis zur Genehmigung ist aus Sicht der Wirtschaft eine der wesentlichen Qualitätsanforderungen, die an das UVP-Verfahren zu stellen sind. In der Praxis stehen einander häufig Investorenkritik an unzumutbar langen, mehrjährigen Verfahrensdauern und Positivdarstellungen aus Verwaltungskreisen, die sechs-bis zwölfmonatige Verfahrensdauern als durchaus realistisch bezeichnen, gegenüber. Ein verlässliches Instrument zur Feststellung der tatsächlichen Verfahrensdauern fehlt.

Unseres Erachtens wäre eine Veröffentlichung der Verfahrensdauern ein sinnvoller Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Wir schlagen daher die Einführung eines Verfahrensmonitorings vor:

**§ 43a lautet:** (1) Die Behörden iS des § 39 haben für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht über den Vollzug der Genehmigungsverfahren zu erstellen. Dieser Bericht hat jedenfalls zu enthalten:

1. Zahl und Art der durchgeführten Verfahren;
2. Durchschnittliche Dauer der Verfahren und der wesentlichen Verfahrensschritte

(2) Darüber hinaus kann dieser Bericht enthalten:

1. Bemerkungen über vollzugshemmende Faktoren;
2. Bemerkungen über die zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Berichte sind unverzüglich der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu übermitteln. Der Umweltsenat hat den Bericht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(4) Der BMLFUW hat auf Basis der bei ihm eingelangten Berichte einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen. Gleiches gilt für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für seinen Vollzugsbereich. Der jeweilige Bericht ist bis zum 30. Juni des Folgejahres von den genannten Bundesministern im Internet zu veröffentlichen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Gliederung der Berichte gemäß Abs 1 und 2 sowie über die Veröffentlichungen nach Abs 4 durch Verordnung zu erlassen.

### **10) Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen**

Das UVP-G sieht Entscheidungsfristen vor, innerhalb derer das UVP-Verfahren abgewickelt werden sollte. Im „vereinfachten Verfahren“ beträgt diese Frist 6 Monate, im UVP-Verfahren 9 Monate. Allerdings gibt es keine „Sanktionen“, wenn diese Fristen überschritten werden. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, Regelungen vorzusehen, die verstärkt auf die tatsächliche Einhaltung dieser Fristen abzielen. Wir schlagen daher eine Berichtspflicht der federführenden Dienststelle an den zuständigen politischen Verantwortungsträger vor, die bei Überschreiten der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist eintreten soll. Damit können auch allfällige Probleme der Abwicklung in den Verfahren (vollzugshemmende Faktoren) geortet und aufgezeigt werden, was zur weiteren Verfahrenseffizienz beiträgt.

### **D) ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN**

Aus den oben dargelegten Gründen wird die Novelle zum UVP-Gesetz überwiegend kritisch gesehen, wenngleich wir die vorgesehenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung anerkennen und begrüßen. Um die Akzeptanz des Instrumentariums UVP unter den Investoren in Österreich zu heben, sollten unseres Erachtens dringend alle Potenziale zur Erhöhung der Verfahrensökonomie

und –effizienz ausgeschöpft werden, die bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des hohen Umweltschutzniveaus sowie der Bürgerrechte möglich sind. Wir erlauben uns dazu auf unsere Anregungen zu verweisen. Auf eine ausreichende Energieversorgung der Bevölkerung ist bei der Interessensabwägung Bedacht zu nehmen.

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage ist es aus unserer Sicht nicht vertretbar, ohne EU-rechtliches Erfordernis neue Genehmigungskriterien in das UVP-G aufzunehmen und damit die Latte für eine Projektrealisierung in Österreich noch höher zu legen. Das Gebot der Energieeffizienz sollte nicht zu einem „KO-Kriterium“ für Genehmigungen von UVP-Vorhaben werden; thematisch passender und zielführender wäre diese Frage im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes zu regeln, das im Koalitionsabkommen der Bundesregierung vorgesehen ist.

Der Entwurf sieht im Abschnitt über die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (3. Abschnitt) in Anpassung an das Bescheidverfahren des 2. Abschnitts weitreichende Veränderungen des Verfahrens vor, die in ihrer überwiegenden Mehrheit zu deutlichen Verzögerungen und –belastungen führen würden.

Die hiezu vorgesehenen Änderungen sind nicht zur Herstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität erforderlich; eine undifferenzierte Anpassung der Verkehrs-UVp an den 2. Abschnitt ist angesichts der unterschiedlichen Verfahrensstruktur (Vollkonzentration des Verfahrens im 2. Abschnitt, Teilkonzentration im 3. Abschnitt), sowie der unterschiedlichen Komplexität der Vorhabentypen nicht sachgerecht. Wir plädieren nachdrücklich für zügige Verfahren für den Ausbau von Infrastrukturvorhaben.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Einbindung in die weitere Gestaltung der Novelle.